



Bekanntmachung

46. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 beschlossenen 46. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 18. August 2020 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2223/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 24.08.2020 bis 07.09.2020 aus.

München, 24.08.2020

46. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 08.07.2020

Artikel I

1.) Nach § 22k wird § 22l eingefügt

„§ 22 l Digitale Versorgungsprodukte

¹Die SBK erstattet einmalig die Kosten für die Nutzung eines digitalen Therapiesystems für die folgenden von Logopäden begleiteten und veranlassten Leistungen, die über die in § 32 SGB V geregelten Leistungen hinausgehen:

- a.) Aphasie-App für Erwachsene längstens für die Dauer von 12 Monaten oder
 - b.) Artikulations-App für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr längstens für die Dauer von 6 Monaten.
- zum selbständigen und unbegrenzten Üben mittels digitaler Endgeräte.

Voraussetzung für die Kostenerstattung sind:

- eine ärztliche Verordnung zur Heilmittel-Therapie,
- die Durchführung erfolgt durch nach § 124 SGB V zugelassene oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnete Leistungserbringer,
- die Einrichtung, Anleitung und Begleitung der Nutzung der App erfolgt im Rahmen der jeweils individuellen Therapieziele durch den Logopäden,
- die Vorlage einer spezifizierten Originalrechnung,
- bei den digitalen Versorgungsprodukten handelt es sich um zulässige Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz – MPG,
- die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit sind bei den digitalen Versorgungsprodukten eingehalten.

Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe von 199 Euro für die Artikulations-App und 189 € für die Aphasie-App, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.“

2.) In § 16d und § 24 werden jeweils die Worte „Bundesversicherungsamt“ durch die Worte „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Artikel I Nr. 1 am 1.7.2020, im Übrigen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.